



Deutscher Angelfischerverband e.V., Weißenseer Weg 110, 10369 Berlin

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(z. H. der Generalsekretärin)  
Rue de la Loi, 200  
B-1049 Brüssel  
BELGIEN

## **BESCHWERDE an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts**

- 1. Beschwerdeführer:** Deutscher Angelfischerverband e.V.
- 2. Vertreten durch:** Dr. Christel Happach-Kasan, Präsidentin
- 3. Staatsangehörigkeit:** deutsch
- 4. Anschrift Geschäftssitz:** Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Weißenseer Weg 110  
D-10369 Berlin  
Telefon: 0049 - (0)30 - 97 10 43 79  
Fax: 0049 - (0)30 - 97 10 43 89  
E-Mail: info-berlin@dafv.de

### **5. Tätigkeitsbereich des Beschwerdeführers**

Im Jahr 2013 ist die Verschmelzung des Verbandes Deutscher Sportfischer (VDSF) und des Deutschen Anglervereins (DAV) wirksam geworden. Dieser Zusammenschluss erfolgte im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme des DAV nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Übertragender Verein war danach der DAV, übernehmender Verein war der VDSF. Der DAV ist durch die vollzogene Verschmelzung als Rechtsperson erloschen. Der VDSF hat sich im Rahmen der Verschmelzung gleichzeitig umbenannt in einen Verband, der nunmehr den Namen Deutscher Angelfischerverband e.V. führt.



Der Deutsche Angelfischerverband e.V. (DAFV) ist als Dachverband nach deutschem Recht eine bundesweit anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung mit aktuell ca. 700 000 Mitgliedern und 42 Mitgliedsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland. Der DAFV ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 32480 B.

Zweck des DAFV ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen einer nachhaltigen Angelfischerei.

Auf Bundesebene und in den Ländern erfolgt die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei, Jagd- und Tierschutzfragen. Weiterhin pflegt der DAFV die Zusammenarbeit mit den entsprechenden nationalen und internationalen Vertretungen, Behörden, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere bei der Gesetzgebung auf Bundes- und europäischer Ebene, bei Gesetzgebungsvorhaben des Naturschutzes, Umweltschutzes, Tierschutzes, Tierseuchenrechts, Artenschutzes, der Landwirtschaft und Fischerei, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Raumplanung.

## **6. Verletzung Gemeinschaftsrecht**

Nach unserer Auffassung verstößt die Bundesrepublik Deutschland durch Subventionierung und Schaffung von Anreizen für neue Wasserkraftprojekte oder reaktivierte Wasserkraftanlagen, unabhängig von der Höhe ihres Beitrages zur Energieerzeugung, gegen EU-Recht. Das geschieht überwiegend entgegen den Bestimmungen Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60 EG und verursacht immense ökologische Schädigungen in Fließgewässern. Weder der Fischaufstieg noch der schadlose Fischabstieg an Querbauwerken mit Wasserkraftnutzung ist in dem Maße technisch gelöst, dass die Umweltrichtlinien unter Beachtung des Summeneffektes in Flussgebieten erfüllt werden könnten.

Mit dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) "Erneuerbare-Energien-Gesetz" vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) einschließlich aller Novellierungen bis 2014 (Entwurf) wird allen Wasserkraftanlagen von unter 1 KW bis 50 MW der Ausnahmetatbestand nach Art. 4 Abs. 7 automatisch zugeordnet.

Bestandsanlagen werden in gleicher Höhe auch bei scheinbar „wesentlichen ökologischen Verbesserungen“ durch als „Umweltgutachter“ benannte Personen über Jahre ohne Mitsprache der



Vollzugs- oder Fachbehörden ebenfalls mit einer 20 Jahre staatlich garantierten Subvention durch das EEG gefördert.

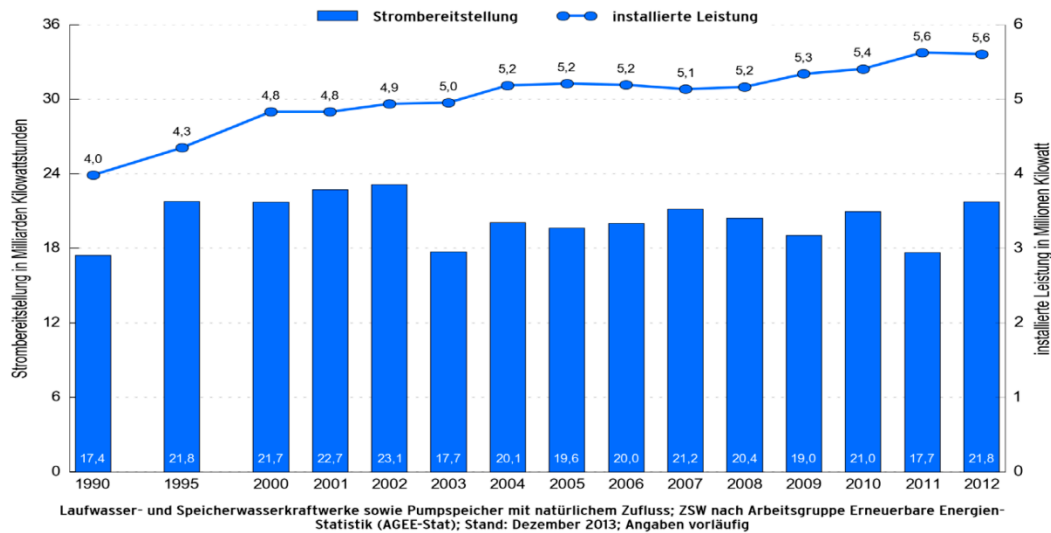
Dieses Gesetz wird in der Bundesrepublik Deutschland über die Kernpflichten der Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60 EG (Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 EG gestellt und verhindert in großen Teilen die Zielerreichung der Umweltrichtlinien 2000/60 EG und 92/43EWG.

**(ANLAGE 1: Auszüge Erneuerbare-Energien-Gesetze 2004-2014.)**

Eine spürbare Erhöhung der Stromerzeugung durch Wasserkraft oder eine Erhöhung des Beitrages zur Verringerung von Treibhausgasen sind in der Statistik nicht erkennbar.

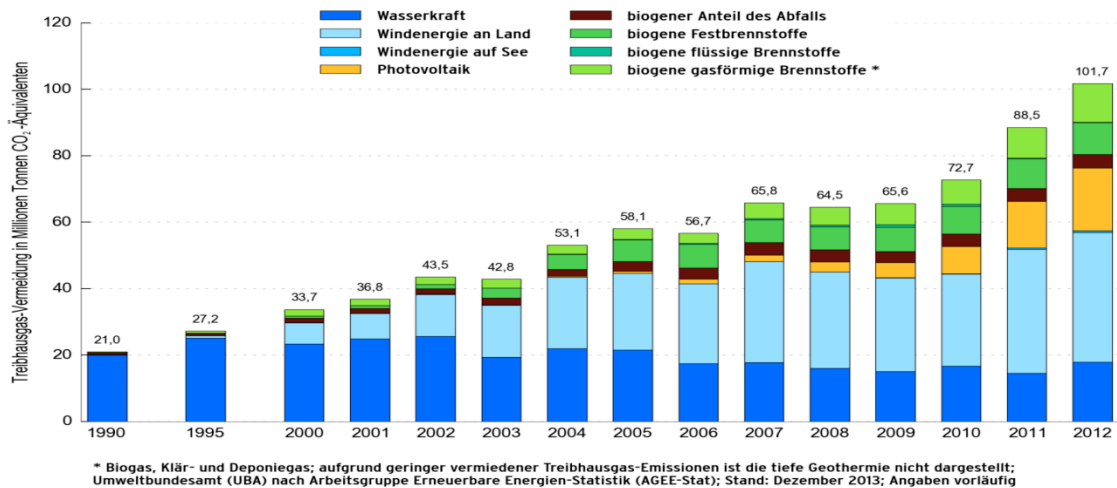
Gemäß Bundestag-Drucksache 18/387, 29.01.2014 (Kleine Anfrage „Auswirkungen von Wasserkraftanlagen mit bis zu 1 MW Leistung“) wurden 7916 Wasserkraftanlagen für 20 Jahre gefördert. Der dadurch erreichte Beitrag zum Klimawandel ist sehr ernüchternd und rechtfertigt nicht die ungebremste Zerstörung der Flussökosysteme einhergehend mit der Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch Wasserrahmen- und Habitatrichtlinie. Wirklich biologisch nachweisbar funktionierende ökologische Verbesserungen sind eher die Ausnahme. Überwiegend erfüllen sie die Alibifunktion für eine Zusatzvergütung.

### Entwicklung der Strombereitstellung und der installierten Leistung von Wasserkraftanlagen in Deutschland



Erneuerbare Energien in Deutschland 2012

### Vermiedene Treibhausgas-Emissionen im Strombereich durch die Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland



Erneuerbare Energien in Deutschland 2012



## 7. Beschwerdegegenstand

Das EU-Parlament kritisiert die Umsetzung der Wassergesetzgebung der Mitgliedstaaten im Amtsblatt C 349 E/9 v. 29.11.2013. Ferner fordert das Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Bewertung und Überprüfung von Subventionen auf, die schädliche Auswirkungen auf den Gewässerzustand haben.

Ein signifikantes Beispiel, welches nach Auffassung des Beschwerdeführenden gegen EU-Recht verstößt und nicht absehbare Folgen für die Biodiversität, den Fischartenschutz und die Zieleerreichung gemäß Richtlinie 2000/60 EG (WRRL) bereits verursacht hat und weiter verursachen wird, ist das Gesetz für den Vorrang Erneuerbare-Energien Teil Wasserkraft.

Die Internationalen Kommissionen zum Schutz des Rheins und der Elbe haben in ihren Präsentationen sehr frühzeitig auf die enormen Probleme der Komponente „Durchgängigkeit“ Anhang V WRRL aufmerksam gemacht. Unternommen haben diese Vereinigungen scheinbar wenig oder haben bei den verantwortlichen Politikern kein Gehör gefunden.

Spätestens mit der Gesetzesnovelle des EEG 2004 war die Zielverfehlung 2015 > 80 % der Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60 EG für den überwiegenden Teil der Fließgewässer in Deutschland vorprogrammiert. Bis heute verursacht jede Wasserkraftanlage in kleinen und großen Fließgewässern bleibende ökologische Schäden, wenn auch mancherorts versucht wird, diese zu reduzieren. Spätestens die Summe der standortlichen Schädigungen in Flussgebieten führen zur Verhinderung einer biologisch notwendigen Migration der Fischfauna flussauf- und abwärts und verursacht hohe Mortalitäten speziell bei unter EU-Schutz stehenden Fischarten der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43 EG. Des Weiteren werden die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates zur Wiederauffüllung des Bestands des stark gefährdeten Europäischen Aals massiv unterlaufen. Es existieren bisher keine ausreichenden Schutzvorrichtungen oder funktionierende Ableitbauwerke an Wasserkraftanlagen, um das Eindringen von Fischen in Kraftwerksturbinen zu verhindern oder sie an diesen schadlos flussabwärts vorbei zu leiten. Die Beschwerdeführer sind sogar der Auffassung, dass die Berichterstattung, die sich analog der WRRL-Bewirtschaftungspläne fälschlicherweise nur auf die im Lebenszyklus einmalige Laich-(Blank)-Aalabwanderung konzentriert, überprüft werden muss. Wissenschaftlich ist auch international nachgewiesen, dass heranwachsende Gelbaale aller Größen jährlich im Frühjahr die Flüsse abwärts und im Herbst wieder aufwärts wandern. Entsprechend des 10 bis 20 Jahre andauernden Süßwasseraufenthaltes sind Flussaale einem signifikant höheren Mortalitätsrisiko ausgesetzt, als bisher angenommen und berichtet. Wissenschaftliche Nachweise sehen Sie in **ANLAGE 2 Aalabwanderung**. An jedem Wasserkraftstandort ist von einer fast vollständigen Vernichtung (ca. 90%) der Brut und Jungfische (Ziel Anhang V



WRRL) auszugehen. Die Biodiversität in den Flüssen wird somit nachhaltig geschädigt (Seyfahrt 2013, Wagner, Schmalz 2014).

In **ANLAGE 3** *Antwort auf Kleine Anfrage Bundestag, Drucksache 16/12874, 06.05.2009: Maßnahmen gegen das Aalsterben, verbesserte Bedingungen für die Aalwanderung* werden 390 t Verluste an Blankaalen genannt. Wider besseren Wissens wird einerseits das EEG auf den Weg gebracht mit großzügiger Förderung der Wasserkraft, andererseits verweist die Bundesregierung für die Umsetzung der WRRL auf die Verantwortung der Länder. **ANLAGE 4** *Antwort auf Kleine Anfrage Bundestag, Drucksache 16/9208, 06.05.2008: Durchgängigkeit von Oberflächengewässern* zeigt, dass der Bundesregierung bewusst ist, dass durch das EEG die Umsetzung der WRRL erschwert wird.

Etwa 7 500 Wasserkraftwerke, die Zahl wächst täglich, mit weniger als 1 MW Leistung bringen einen zu vernachlässigenden Beitrag zur Gesamtstromerzeugung (0,05 %) in Deutschland. Sie tragen aber aufgrund ihrer großen Anzahl und ihrer Effekte auf Gewässerökosysteme zur nachhaltigen Zerstörung von Fließgewässer-Lebensräumen bei und verhindern nach unserer Expertenmeinung die WRRL-Zielerreichung dauerhaft.

Obwohl im Jahr 2004 als Schlussfolgerung aus der Studie „Wasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequelle; rechtliche und ökologische Aspekte“ des Umweltbundesamtes – UBA – vom Januar 2001 im Gesetzestext richtigerweise die Förderung der Kleinwasserkraftanlagen < 1 MW nicht mehr berücksichtigt war, wurde auf Grund einer Lobbykampagne zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke und einflussreichen Parlamentariern die Förderung der Kleinen Wasserkraft mit der auf 9,67 Cent/KWh erhöhten Einspeisevergütung wieder in den Gesetzestext eingebracht. Dazu s. beiliegend **ANLAGE 5** *Stellungnahme des Deutschen Anglerverbandes zu Regelungen zur Kleinen Wasserkraft im EEG (Brief an Holger Ortel, MdB, vom 26. Mai 2008)*.

Die im EEG 2008 erstmals eingeführten „Umweltgutachter“ sind nach deren eigenen Angaben (H. Pfeiffer, EWIT GmbH / Vorwort Seite 4) neben ihrer neuen „wichtigen Zusatzaufgabe“ ursprünglich „für die Bereiche der Energiewirtschaft akkreditiert“ und „gehören folglich auch zur Familie der Wasserkraftwerksbetreiber“. Diese gehören, wie es Dr. Franz Geldhauser als Vorsitzender des Verbandes Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler schreibt, zu den berufenen Umweltgutachtern: „In ihrer fachlichen Kompetenz überfordert, sind sie doch Ingenieure und Wasserbauer, denen die Belange der Gewässer- und der Fischökologie sozusagen a Priori nicht geläufig sind.“ Später wurde durch diese Gesetze sogar den Vollzugs- und Fachbehörden eine Mitsprache bei technischen Veränderungen an Wasserkraftanlagen entzogen (Drucksache 15/606 des Landtags von Baden-Württemberg). Am 26.10.2011



antwortete der dortige Umweltminister Untersteller: „Gegen von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) akkreditierte DAU-Gutachter laufen seitens einiger Netzbetreiber verschiedene Gerichtsverfahren bezüglich der Beurteilung, was unter einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ zu verstehen sei. Auf Grundlage einer Bestätigung durch die Umweltgutachter, dass eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ erreicht sei, wird seitens der Netzbetreiber die höhere Einspeisevergütung gezahlt. Bisher fand keinerlei weitere Überprüfung durch die Behörden statt, ob die höhere Einspeisevergütung auch zu Recht gezahlt wird. Nach dem bisherigen EEG mussten die Gutachter keinerlei Rechnung abgeben“.

*(ANLAGE 6 a: Urteil OLG München: Erhöhte Stromeinspeisevergütung: Überprüfung der Bescheinigung eines Umweltgutachters zum Nachweis der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes durch Modernisierung einer Wasserkraftanlage; ANLAGE 6 b: Urteil OLG Naumburg; ANLAGE 6 c: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH: Schreiben an Bundesverwaltungsamt betr./inkl. Urteil des OLG Dresden)*

Weiter unten heißt es dann: „Die Wasserbehörden berichten von einer Vielzahl von Fällen, in denen Umweltgutachter Bescheinigungen für geringfügige Maßnahmen wie einen verbesserten Rechen ausstellten, ohne dass damit in den konkreten Fällen nach Überzeugung der zuständigen Fachbehörden eine wesentliche ökologische Verbesserung verbunden gewesen wäre.“ Der Netzbetreiber, der weder eine fachliche Prüfungskompetenz hat und dem kein materielles Prüfungsrecht zusteht, zahlt danach die erhöhte Vergütung. Die Anlagenbetreiber sind in der Folge zur Durchführung der an sich notwendigen Maßnahmen zur WRRL-Zielerreichung nicht mehr bereit. Sie haben für 20 Jahre eine garantierte erhöhte Einspeisevergütung. Umweltverträglichkeitsprüfungen finden nicht, äußerst lückenhaft oder in unzureichender Qualität statt.

*(ANLAGE 7 Wasserkraft an der Flöha: Beispiel aus dem Bundesland Sachsen.)*

Das Gesetz verhalf Wasserkraftbetreibern in unzähligen Fällen zu ungerechtfertigten Vergütungen im dreistelligen Millionenbereich.

*(ANLAGE 8 Netzbetreiberdaten [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com) Bundesland Thüringen.)*

Die dem Stromkunden per EEG abverlangte Zahlung erhöhter Einspeisevergütungen stellt insofern in nicht wenigen Fällen, finanziell gesehen, einen staatlich sanktionierten, offenen Betrug dar, der bisher von vielen zuständigen Behörden trotz vieler Beschwerden und Anzeigen gedeckt oder offenkundig politisch geduldet wird.



**(ANLAGE 9 Antwort auf Kleine Anfrage Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/606, 28.09.2011: Wasserkraftanlagen und Wasserrahmenrichtlinie)**

Jede neue oder reaktivierte Wasserkraftanlage, ob 1, 100, 500 oder 5000 KW, erhält gesetzlich garantiert auch beim behördlich sanktionierten größten „Wasserkraftmurks“ (Ein Begriff des OVG München) immer eine erhöhte Einspeisevergütung. Das angeblich modernste Wasserkraftwerk der letzten Staustufe im Main/Kostheim vernichtet, durch Langzeituntersuchungen gutachterlich im biologischen Monitoring bewiesen, 80 % der in den Rhein abwandernden Aale aus dem Main, welche die Passage durch die oberhalb liegenden Wasserkraftwerke bis kurz vor die Mainmündung geschafft haben. Auch diesem Betreiber steht eine EEG-Zusatzvergütung zu! Und das trotz der ausnahmsweise behördlich erfolgten Vorgabe von max. 10 % Fischverluste durch Kraftwerksmortalität im Planfeststellungsbescheid. Durch diese EEG-Subventionen und falschen Anreize wurden in Deutschland seit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60 EG ca. 2000 neue Wasserkraftanlagen in Betrieb genommen, sodass jetzt knapp 8000 WKA in deutschen Fließgewässern existieren. Es liegen wegen der EEG-Subventions-Anreize vermutlich noch mehrere 1000 Anträge für neue Wasserkraftanlagen nach § 35 (3) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) vor. Bundesregierung und Länder veranlassten dazu Potentialstudien.

Mit der hingegenommenen und subventionierten ökologischen Zerstörung der Fließgewässer ohne Rücksicht auf geltendes Recht schätzen unsere ehrenamtlichen Experten ein, dass die verpflichtenden Ziele Anhang V WRRL weder 2027 noch 2050 ohne Rückbau vieler Wasserkraftanlagen in den Wanderkorridoren erreicht werden können. Im Rheingebiet wurde unter CHAP(2013)02674 bereits Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Richtlinie 2000/60EG eingereicht. Ähnliche Beschwerden werden die Kommission in den nächsten Monaten aus anderen Flussgebieten erreichen.

## **8. Verletzung des Gemeinschaftsrechts**

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, dass das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz im Teil Wasserkraft in hohem Maße EU-Recht verletzt. Die Subventionen und Anreize stellen in allen Politik- und Verwaltungsebenen (Träger nationaler öffentlicher Gewalt) die Wasserkraft über die Belange des Umwelt- und Naturschutzes der Richtlinie 92/43 EG und der Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60 EG.

Generalanwalt Ján Mazák stellt am 14. April 2011 (1) Rechtssache C-2/10 fest: „Der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union



räumen meines Erachtens weder der Umweltpolitik noch der Energiepolitik der Union im Verhältnis zueinander einen Vorrang ein.“

Zitat EU-Kommission: „Die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 EUV in Verbindung mit Artikel 288 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten, an die die Richtlinie gerichtet ist, während der Frist für deren Umsetzung keine Vorschriften erlassen dürfen, die geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich zu gefährden. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist diese Unterlassungspflicht, die für alle nationalen Träger öffentlicher Gewalt gilt, dahingehend zu verstehen, dass sie den Erlass jeder allgemeinen und speziellen Maßnahme erfasst, die eine solche negative Wirkung entfalten kann“ (Randnr. 57 des Urteils vom 11. September 2012 in der Rechtssache C-43/10).

Was die Wasserrahmenrichtlinie angeht, so ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie am 22. Dezember 2000 und dem 22. Dezember 2009, dem Zeitpunkt der Bewirtschaftungspläne, keine Maßnahmen erlassen durften, die geeignet waren, die Erreichung des in Artikel 4 der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich zu gefährden (Randnr. 60 des Urteils). Nach Auffassung der Kommission und dem Richtlinientext rechtfertigen nur Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie den Bau von Wasserkraftanlagen. Dabei verhilft die Kommission einem Wasserkraftwerk (Schwarze Sulm Österreich) mit einer projektierten Leistung von 4920 KW nicht zum Privileg eines „übergeordneten öffentlichen Interesses“. (Vertragsverletzungsverfahren Schreiben an Österreich 4018 v. 25.04.2013 und 20.11.2013C (2013) 7853 final). Klage am 16.04.2014 eingereicht.

Es ist erschütternd, dass auch die neue Bundesregierung trotz Protesten der Umweltverbände in der Vergangenheit und Gegenwart, diesen Kurs unbeirrt fortsetzen wird. Eine Sammlung von Aktivitäten liegt elektronisch anbei.

Im Koalitionspapier der Bundesregierung heißt es auf S. 48, Zeile 1991 zur Wasserkraft: „Gesetzliche Regelungen haben sich bewährt und werden fortgeführt.“

So wird auch im EEG 2014 trotz eindeutiger Stellungnahmen des Deutschen Naturschutzring (DNR), des Deutschen Angelfischerverband (DAFV) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) der nach unserer Auffassung rechtswidrige Kurs fortgesetzt.

Scheinbar unterliegen auch alle Vollzugsbehörden der Länder und Landkreise diesem politischen Druck oder werden durch andere Stimuli zu rechtswidrigem Handeln veranlasst.



Wir bitten die EU-Kommission, entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2012 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU im Vorfeld einer notwendigen Gesamtstrategie zur Bewältigung der europäischen Wasserproblematik (2011/2297(INI)) (2013/C 349 E/02) wirkungsvoll in das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2014 Teil Wasserkraft in Deutschland energisch einzugreifen bzw. uns bei der Abschaffung zu unterstützen.

Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens kann unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material> eingesehen werden.

Folgender Zeitplan ist für die Novellierung des EEG vorgesehen:

8. April 2014	Gesetzentwurf wurde im Bundeskabinett beschlossen.
8. Mai 2014	1. Lesung im Deutschen Bundestag.
2. Juni 2014	Öffentliche Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
4. Juni 2014	Beratung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie mit Bundesminister Gabriel
24. Juni 2014	Abschließende Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie
26./27. Juni 2014	2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag und Beschluss
1. August 2014	Inkrafttreten des neuen EEG

## **9. Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft**

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass alle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, die mit Mitteln der EU unterstützt wurden, durch immer neue EEG-geförderte Wasserkraftanlagen nicht die volle Wirkung entfalten können.

## **10. Bereits unternommene Schritte bei staatlichen Behörden**

Proteste, Eingaben und Petitionen der Angler- und Umweltverbände zur verfehlten Wasserpolitik in Deutschland sind aus den Anlagen zu entnehmen. Allerdings steht nur der Arbeitskreis „Wasser“ des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) den Anglern beim Kampf für die WRRL-Ziele und der stetigen Flusszerstörung durch Wasserkraft aktiv zur Seite. Andere



Verbände verweigern in der Regel den Blick unter die Wasseroberfläche. Deshalb seien hier nur stellvertretend einige Schriften elektronisch beigefügt.

## **11. Beweismittel**

Diese Dokumente sollen der Öffentlichkeit und der EU-Kommission Kenntnis über den Gewässerzustand und die Verwaltungspraxis in Deutschland vermitteln.

**ANLAGE 10** *Antwort auf Kleine Anfrage Bundestag, Drucksache 18/387, 29.01.2014: Auswirkungen von Wasserkraftanlagen mit bis zu 1 MW Leistung.*

**ANLAGE 11** *Große Anfrage der Opposition Thüringen zur WRRL. (Die Antwort der Landesregierung erfolgt im Mai und wird nachgereicht.)*

**ANLAGE 12** *Bilddokumente zum EEG-Missbrauch durch Umweltgutachter.*

**Weitere umfangreiche Informationen (ab ANLAGE 13) sind auf den zwei beiliegenden Datenträgern enthalten.**

## **12. Vertraulichkeit**

Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedsstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.

**13. Datum:** 19.05.2014

**14. Unterschrift der Vertreterin des Beschwerdeführers:** gez.

## Anlagen

(s. Verweise im Text in Verbindung mit Verzeichnis auf der Folgeseite)



## **ANLAGENVERZEICHNIS ZUR BESCHWERDE an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts**

(Alle Anlagen befinden auf zwei beigefügten Datenträgern und sind z.T. als Hardcopy beigefügt)

- ANLAGE 1:** Auszüge Erneuerbare-Energien-Gesetze 2004-2014. (s. Datenträger & Hardcopy)
- ANLAGE 2:** Aalabwanderung. (s. Datenträger)
- ANLAGE 3:** Antwort auf Kleine Anfrage Bundestag, Drucksache 16/12874, 06.05.2009: Maßnahmen gegen das Aalsterben, verbesserte Bedingungen für die Aalwanderung (s. Datenträger)
- ANLAGE 4:** Antwort auf Kleine Anfrage Bundestag, Drucksache 16/9208, 06.05.2008: Durchgängigkeit von Oberflächengewässern (s. Datenträger)
- ANLAGE 5** Stellungnahme des Deutschen Anglerverbandes zu Regelungen zur Kleinen Wasserkraft im EEG (Brief an Holger Ortel, MdB, vom 26. Mai 2008). (s. Datenträger)
- ANLAGE 6 a:** Urteil OLG München: Erhöhte Stromeinspeisevergütung: Überprüfung der Bescheinigung eines Umweltgutachters zum Nachweis der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes durch Modernisierung einer Wasserkraftanlage. (s. Datenträger)
- ANLAGE 6 b:** Urteil OLG Naumburg. (s. Datenträger)
- ANLAGE 6 c:** Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH: Schreiben an Bundesverwaltungsamt betr./inkl. Urteil des OLG Dresden. (s. Datenträger)
- ANLAGE 7:** Wasserkraft an der Flöha: Beispiel aus dem Bundesland Sachsen. (s. Datenträger)
- ANLAGE 8:** Netzbetreiberdaten www.50hertz.com Bundesland Thüringen. (s. Datenträger)
- ANLAGE 9:** Antwort auf Kleine Anfrage Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/606, 28.09.2011: Wasserkraftanlagen und Wasserrahmenrichtlinie. (s. Datenträger)
- ANLAGE 10:** Antwort auf Kleine Anfrage Bundestag, Drucksache 18/387, 29.01.2014: Auswirkungen von Wasserkraftanlagen mit bis zu 1 MW Leistung. (s. Datenträger)
- ANLAGE 11:** Große Anfrage der Opposition Thüringen zur WRRL. (s. Datenträger)
- ANLAGE 12:** Bilddokumente zum EEG-Missbrauch durch Umweltgutachter. (s. Datenträger)



- ANLAGE 13:** Deutscher Naturschutzring, 12.03.2014: Stellungnahme zur Anhörung der EEG-Novelle und zur Anlagenregisterverordnung. (s. Datenträger & Hardcopy)
- ANLAGE 14:** Deutscher Angelfischerverband e.V., 15.11.2013: Schreiben an die Mitglieder der Koalitionsarbeitsgruppen für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Energie. (s. Datenträger & Hardcopy)
- ANLAGE 15:** Bundesamt für Naturschutz und Deutscher Angelfischerverband e.V., Pressemitteilung 21.03.2014: BfN und DAFV fordern Neubau-Verzicht von kleinen Wasserkraftanlagen. (s. Datenträger & Hardcopy)
- ANLAGE 16:** Deutscher Angelfischerverband e.V., 20.03.2014: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts vom 04.03.2014. (s. Datenträger & Hardcopy)
- ANLAGE 17:** Deutscher Fischerei-Verband e.V. – Union der Berufs- und Sportfischer, Resolution 18.06.2013: Energiegewinnung aus Wasserkraft zerstört Fließgewässerlebensräume, tötet Wasserlebewesen und gefährdet den Fortbestand bedrohter Fischarten.
- ANLAGE 18:** EEG-Mengentestat 2012 auf Basis von WP-Bescheinigungen: Angaben zu Stromeinspeisemengen und Vergütungen nach EEG. (s. Datenträger)
- ANLAGE 19:** EEG-Jahresabrechnung 2012 Sachsen. (s. Datenträger)
- ANLAGE 20:** EEG Wasserkraft-Jahresabrechnung 2012 Sachsen Anhalt. (s. Datenträger)
- ANLAGE 21:** Auszüge zur Wasserkraft Gesetzentwurf der Bundesregierung zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht. (s. Datenträger)
- ANLAGE 22:** Deutscher Naturschutzring, 12.09.2012: Schreiben an Bundesminister Peter Altmaier betr. EEG/Erhöhte Einspeisevergütung vs. Ökologische Verbesserung an Wasserkraftanlagen. (s. Datenträger)
- ANLAGE 23:** Deutscher Naturschutzring: Schreiben an Bundesminister Dr. Norbert Röttgen betr. EEG/Erhöhte Einspeisevergütung vs. Ökologische Verbesserung an Wasserkraftanlagen. (s. Datenträger)
- ANLAGE 24:** Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, 16.08.2011: Schreiben an Aktionsgemeinschaft Fränkische Saale e.V. betr. Naturschutz und Ökologie. (s. Datenträger)
- ANLAGE 25:** Aktionsgemeinschaft Fränkische Saale e.V., Interessengemeinschaft Lahn e.V., Interessengemeinschaft Fließgewässerschutz Sachsen e.V., 26.09.2013: Widerspruch gegen Bescheid des Petitionsausschusses. (s. Datenträger)



- ANLAGE 26:** Abgeordnetenhaus Berlin, Petitionsausschuss, 24.10.2013: Antwortschreiben an IG Lahn e.V.. (s. Datenträger)
- ANLAGE 27:** Landtag Rheinland-Pfalz, Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, 10.10.2013: Antwortschreiben an Aktionsgemeinschaft Fränkische Saale e.V.. Artenschutzrechtliche Probleme beim Betrieb von Wasserkraftanlagen. (s. Datenträger)
- ANLAGE 28:** Thüringer Landtag, Verwaltung, 10.10.2013: Antwortschreiben an Aktionsgemeinschaft Fränkische Saale e.V.. (s. Datenträger)
- ANLAGE 29:** Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e.V., 29.01.2014: Positionspapier zur Novelle des EEG. (s. Datenträger)
- ANLAGE 30:** Zitate zu Kleinwasserkraft und EEG. (s. Datenträger)
- ANLAGE 31:** Deutscher Anglerverband: Einstimmiger Beschluss zur Mitgliederversammlung am 08.03.2008. Positionspapier des DAV zur Wasserkraft. (s. Datenträger)
- ANLAGE 32:** Verband Deutscher Sportfischer: Beschluss zur Mitgliederversammlung am 18.11.2011. Aktuelle Resolution des VDSF zur Nutzung der Wasserkraft. (s. Datenträger)
- ANLAGE 33:** European Anglers Alliance, 09.2013: Small scale hydropower – Position paper.
- ANLAGE 34:** Bürogemeinschaft für Fisch- und Gewässerökologische Studien, 04.2012: Funktionskontrolle der Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen sowie Erfassung der Mortalität bei Turbinendurchgang an der Wasserkraftanlage Kostheim am Main – Endbericht 2012. (s. Datenträger)
- ANLAGE 35:** Grüne Liga: Informationen zur EG-Wasserrahmenrichtlinie – Pauschale Wasserkrafftförderung einstellen. In WRRL-INFO 15/2008. (s. Datenträger)
- ANLAGE 36:** Julia Koch: Aufstieg der Aale. In Der Spiegel 7/2014. (s. Datenträger)
- ANLAGE 37:** ngo-online e.V., 25.04.2006: Scheer stellt ambitioniertes Ausbauprogramm für erneuerbare Energien vor. (s. Datenträger)
- ANLAGE 38:** Präsentation Sebastian Schönauer, 08.03.2014: Wasserkraft+Ökologie – Rettet unserer Fließgewässer. (s. Datenträger)
- ANLAGE 39:** www.wasserkraft.org: Auswirkungen der EEG-Novelle zum 01.08.2004 für die „Kleine Wasserkraft“ bis 5 MW Leistung. (s. Datenträger)
- ANLAGE 40:** James G. Beaulieu, European Anglers Alliance, European Fishing Tackle Trade Association, Film 2012: Sind unsere Flüsse noch zu retten? (s. Film-DVD)